

# Geschäfts-Ordnung

für den

## Ausschuss des steiermärkischen Landes-Feuerwehr-Verbandes.

### § 1.

Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbands-Ausschusses obliegt dem Obmann, beziehungsweise dem 1. oder 2. Stellvertreter desselben.

Nach jeder Neuwahl des Obmannes, bezw. dessen Stellvertreters, wird der „Verbands-Vorstand“ zusammengestellt, d. h. die betreffenden Vorstandsmitglieder gewählt. (§ 23 der Satzungen).

Ein Obmann-Stellvertreter kann zugleich zum Zahlmeister oder Schriftführer gewählt werden. — Es ist auch zulässig, daß der Obmann vorübergehend die Cassengeschäfte besorgt. Im übrigen sind für den Zahlmeister die §§ 6 bis 11 der Geschäftsordnung für den Verbands-Ausschuß maßgebend.

### § 2.

Dem Verbands-Ausschusse stehen gemäß § 24 der Verbands-Satzungen alle Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich dem Landes-Feuerwehrtage vorbehalten oder den Bezirks-Feuerwehrtagen übertragen sind.

### § 3.

Der Verbands-Ausschuß ist bei der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig, und faßt seine Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der Anwesenden.

### § 4.

Die Beschlüsse des Verbands-Ausschusses, sowie alle Kanzleiarbeiten des Verbandes und die Schriftleitung der Verbands-Mittheilungen werden vom Obmann, beziehungsweise von dessen Stellvertretern durchgeführt.

### § 5.

Für die Bestreitung der Kanzlei- und Geschäfts-Auslagen wird aus dem Landes-Feuerwehrfonde ein jährliches

Bauschale angewiesen. Auch wird der Obmann ermächtigt, für diese Arbeiten einen Geschäftsführer mit einer Hilfskraft zu bestellen, welche aus dem oben bewilligten Bauschale zu entlohnen sind.

### § 6.

Kanzleibedürfnisse, wie Papiere, Drucksorten, Postgebühren u. dgl. werden mittelst vom Obmann genehmigten Anweisungen vom Zahlmeister beschafft.

### § 7.

Neuanfassungen von Einrichtungsstücken werden in der Regel nur über Beschluß des Verbands-Ausschusses bewirkt. Im Falle des Bedarfes wird jedoch der Obmann ermächtigt, solche Anschaffungen über Anweisung gegen nachträgliche Genehmigung des Verbands-Ausschusses zu bewirken.

### § 8.

Die Führung der Cassengeschäfte des Verbandes steht dem Zahlmeister zu. Derselbe kann im Falle seiner Verhinderung aus dem Verbands-Ausschusse einen Stellvertreter selbst bestimmen und zwar im Einvernehmen mit dem Obmann und unter seiner, des Zahlmeisters persönlicher Haftung.

### § 9.

Der Zahlmeister besorgt alle Einnahmen und Ausgaben auf Grund rechnungsmäßiger Belege. Diese letzteren müssen die Genehmigung des Obmannes tragen, jedoch wird der Zahlmeister erforderlichen Falles ermächtigt, auch ohne dieser Gegenzeichnung, jedoch gegen nachträgliche Einholung derselben, Zahlungen zu leisten.

Bei Auszahlung von Unterstützungen und Vorschüssen an Verbands-Feuerwehren ist hievon dem hohen Landes-Ausschuß zu berichten und um Rückersatz aus dem Landes-Feuerwehrfonde zu ersuchen.



§ 10.

Die Prüfung der Rechnungen und Bücher steht dem Verbandsauschusse zu und wählt derselbe zu diesem Behufe aus seiner Mitte alljährlich zwei Rechnungs-Revisoren (Prüfer).

Rechnungsbelege und Bücher liegen bei jeder Verbands-Ausschuß-Sitzung zur Einsichtnahme auf.

§ 11.

Mit Schluß des Verbandsjahres (1. Juli) legt der Zahlmeister dem Verbands-Ausschusse den von den Rechnungs-Prüfern überprüften Cassa-Rechnenschaftsbericht vor, welcher dem Landes-Feuerwehrtage vorzulegen ist.

§ 12.

Der Schriftführer hat alle Verhandlungsschriften, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbands-Ausschusses zu unterfertigen und das Verbandsstiegel beizugeben.

§ 13.

Die Verhandlungsschriften der Verbands-Ausschuß-Sitzungen sind vom angestellten Geschäftsführer zu verfassen, vom Vorstande zu überprüfen und vom Obmanne eventuell dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und sodann in den Mittheilungen zu veröffentlichen.

§ 14.

Die Mitglieder des Verbands-Ausschusses erhalten für alle Sitzungen (einschließlich Feuerwehrtage) die Reise-Auslagen (Benützung der II. Classe) aus der Verbandscasse rückersetzt und sind verpflichtet, dieselben anzunehmen.

Bezüglich der Reisevergütung des Obmannes oder eines Vertreters des Verbands-Ausschusses, wird auf den diesfälligen Beschluß des XV. steirischen Feuerwehrtages hingewiesen.

Vorstehende Geschäfts-Ordnung wurde in obiger Fassung angenommen.

Beschlossen in der Verbands-Ausschußsitzung am 6. November 1901, L.-B.-Nr. 2043.





# Geschäfts-Ordnung

für den

## Verbands-Vorstand.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Der **Verbands-Vorstand** (geschäftsführender Ausschuß) besteht:

1. aus dem **Verbands-Obmanne** (Vorsitzender);
2. " " **1. und 2. Obmann-Stellvertreter**;
3. " " **Zahlmeister**;
4. " " **Schriftführer** und
5. " **drei Mitgliedern ohne Wartschaft** (§ 23 der **Verbands-Satzungen**).

#### § 2.

Der **Vorstand** ist das vollziehende Organ aller vom **Verbands-Ausschusse** oder vom **Landes-Feuerwehrtage** gefassten **Beschlüsse**.

#### § 3.

Dem **Verbands-Vorstande** steht es zu, zum Behufe der **Durchführung** der ihm zukommenden **Obliegenheiten**, **Abtheilungen** aufzustellen.

Die **Zutheilung** der **Geschäftsstücke** an diese **Abtheilungen** hat durch den **Obmann** (bzw. dessen **Stellvertreter**) zu erfolgen und sind auch alle **Erledigungen** der einzelnen **Abtheilungen** an den **Obmann** zurückzuleiten.

#### § 4.

Wenn ein **Mitglied** des **Vorstandes** seinen **Wohnsitz** für mehrere **Tage** verläßt, so hat es hievon den **Obmann** zu verständigen, ebenso hat der **Obmann** in solchem **sich**

selbst betreffenden **Fälle** die **Leitung** der **Verbandsgeschäfte** an den **1. beziehungsweise 2. Obmann-Stellvertreter** zu übertragen.

#### § 5.

Die **Einladungen** zu den **Sitzungen** des **Verbands-Vorstandes** veranlaßt der **Obmann**, jene zu den **Sitzungen** des **Verbands-Ausschusses** und die **Einberufung** der **Landes-Feuerwehrtage** werden über **Beschluß** des **Verbands-Vorstandes** veranlaßt und sollen in der **Regel** mindestens **acht Tage** vorher unter **Bekanntgabe** der **Tagesordnung** versendet werden.

#### § 6.

Der **Verbands-Vorstand** ist **beschlußfähig**, wenn außer dem **Obmanne** noch **zwei Mitglieder** desselben **anwesend** sind. **Alle Beschlüsse** werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** gefaßt, bei **Stimmgleichheit** entscheidet der **Vorsitzende**.

### II. Obliegenheiten des Obmannes und seiner Stellvertreter.

Dem **Obmanne** obliegt die **ganze Leitung** der **Geschäfte** des **Landes-Feuerwehr-Verbandes**, er ist **Vorsitzender** an den **Landes-Feuerwehrtagen**, in den **Verbands-Ausschuß-Sitzungen** und in den **Sitzungen** des **Verbands-Vorstandes**.

Die **Ausführung** der **Beschlüsse** der **Landes-Feuerwehrtage**, der **Sitzungen** des **Verbands-Ausschusses** und des **Verbands-Vorstandes** erfolgt über seinen **Auftrag** und nach seinen **Anordnungen**. Er **überwacht** und **leitet** die **Arbeiten** der **Verbands-Kanzlei**, veranlaßt die **Zutheilung** von **Berichterstattungen** an einzelne **Ausschußmitglieder** und verfügt die **Abordnung** von **Mitgliedern** des **Verbands-**



Vorstandes oder des Verbands-Ausschusses zu Inspicirungen, Geräthepfahrungen, Sitzungen oder aus anderen sich ergebenden Anlässen.

Die beiden Obmann-Stellvertreter haben in Abwesenheit oder bei Verhinderung des Obmannes, dessen Obliegenheiten zu übernehmen.

### III. Obliegenheiten des Zahlmeisters.

Der Zahlmeister hat die Cassabücher zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben auf Grund rechnungsmäßiger Belege zu besorgen.

Kanzleibedarfsmittel sind mittelst vom Obmann genehmigter Anweisungen zu beschaffen.

Die Rechnungsbelege müssen die Genehmigung des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter tragen, jedoch

ist der Cassier ermächtigt, auch ohne diese Gegenzeichnung, jedoch gegen nachträgliche Einholung derselben Zahlungen zu leisten.

(Siehe §§ 6 bis 11 der Geschäftsordnung für den Verbands-Ausschuß.)

### IV. Obliegenheiten des Schriftführers.

Der Schriftführer hat bei allen Sitzungen die Verhandlungsschriften zu führen, beziehungsweise in dessen Vertretung der angestellte Geschäftsführer des Verbandes.

Ihm obliegt ferner die Gegenzeichnung aller nach Außen gehenden Schriftstücke und hat derselbe die ihm vom Obmann übertragenen Ausarbeitungen zu besorgen.

Diese Geschäftsordnung wurde angenommen.

Angenommen in der Vorstandssitzung am 19. December 1901, L.-B. Nr. 2319.





# Satzungen

des

## Steiermärkischen Landes-Feuerwehr-Verbandes.

### Name.

#### § 1.

Die Feuerwehren in Steiermark bilden einen Verein unter dem Namen „Steiermärkischer Landes-Feuerwehr-Verband.“

### Zweck.

#### § 2.

Der Verband bezweckt die Ausbreitung, Ausbildung und einheitliche Gestaltung des Feuerwehrwesens in Steiermark, sowie auch die Unterstützung im Dienste verunglückter Feuerwehrleute.

### Mittel.

#### § 3.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es Aufgabe des Verbandes:

1. Durch Feuerwehrtage und Ausstellungen dem Fortschritte im Feuerlöschwesen Weiterverbreitung zu verschaffen und hiedurch sowie auf andere geeignete Weise die Gründung neuer Feuerwehren zu betreiben.
2. Durch gleichmäßige Einrichtungen, thunlichst gleichartige Geräthe und gleiches Ueben, die Feuerwehren des Verbandes einheitlich und berufstüchtig auszubilden; und
3. durch Gewährung von Geldmitteln aus dem Verbandsvermögen sowohl die Ausbildung der Verbands-Feuerwehren zu fördern, als auch deren im Dienste verletzte oder erkrankte Mitglieder zu unterstützen, insoferne diesen nicht ein gesetzlicher Anspruch an den steiermärkischen Landes-Feuerwehr-Fond oder an irgend eine andere hiezu berufene Körperschaft zusteht.

#### § 4.

Die Einnahmen des Verbandes bestehen:

1. Aus den Beiträgen der Mitglieder (Verbands-Feuerwehren);
2. aus Unterstützungen und Geschenken.

### Mitglieder.

#### § 5.

Jede Feuerwehr in Steiermark mit deutscher Befehlssprache kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Landes-Feuerwehr-Verbandsausschuß nach vorausgegangener schriftlicher Anmeldung. Mit dem Tage der Aufnahme tritt die betreffende Feuerwehr in die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes.

#### § 6.

Der Austritt steht jederzeit frei, ist jedoch ebenfalls schriftlich dem Landes-Feuerwehr-Verbandsausschuße anzuzeigen.

#### § 7.

Der Ausschluß einer Verbands-Feuerwehr kann erfolgen, wenn diese trotz zweimaliger Mahnung durch den Landes-Feuerwehr-Verbandsausschuß ihren Pflichten nicht nachgekommen ist.

#### § 8.

Durch den Austritt oder Ausschluß geht jedes Recht an den steiermärkischen Landes-Feuerwehr-Verband verloren. Diesem bleibt es jedoch vorbehalten, die rückständigen Beiträge auf geeignete Weise hereinzubringen.



## Rechte.

### § 9.

Die dem steiermärkischen Landes-Feuerwehr-Verbande angehörenden Feuerwehren haben das Recht, für ihre im Feuerwehrdienste erkrankten oder verletzten Feuerwehrmänner (ausübende Mitglieder) und deren Angehörige aus dem Verbandsvermögen nach Maßgabe der hiefür bestehenden Grundsätze und Durchführungs-Bestimmungen Unterstützungen zu beanspruchen, unbeschadet dessen, daß jenen diesfalls in erster Linie die Unterstützung aus dem Landes-Feuerwehr-fonde gesetzlich zugesichert ist.

Jede Verbandsfeuerwehr hat weiters mit Bezug auf den § 26 Sagenspruch auf das Verbandsvermögen und gleichmäßigen Anspruch auf alle sonstigen aus dem Verbandsverhältnisse fließenden Vortheile.

## Pflichten.

### § 10.

Jede Verbands-Feuerwehr ist verpflichtet:

1. Den Sitzungen des Verbandes, den Beschlüssen der Landes- und Bezirks-Feuerwehrtage, sowie des Landes-Feuerwehr-Verbandsausschusses und Vorstandes (§ 12 Punkt 4) gewissenhaft nachzukommen;
2. die Verbandsbeiträge pünktlich einzuzahlen;
3. die Landes- und Bezirks-Feuerwehrtage zu beschicken, und
4. überhaupt zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes nach Möglichkeit beizutragen.

## Sitz des Verbandes.

### § 11.

Der Sitz des steiermärkischen Landes-Feuerwehr-Verbandes ist in der Landeshauptstadt Graz.

## Verwaltung.

### § 12.

Bertretungen des Verbandes sind:

1. Der Landes-Feuerwehrtag;
2. der Bezirks-Feuerwehrtag;
3. der Landes-Feuerwehr-Verbandsausschuß, und
4. der Verbands-Vorstand.

## Landes-Feuerwehrtag.

### § 13.

Die Landes-Feuerwehrtage werden in der Regel alle zwei Jahre abgehalten. Es kann jedoch der Landes-Feuerwehr-Verbandsausschuß, wenn sich die Nothwendigkeit ergibt, auch außerordentliche Landes-Feuerwehrtage einberufen; verpflichtet ist er hiezu, wenn die Hälfte der Bezirksfeuerwehrtage einen solchen beantragt.

### § 14.

Der Landes-Feuerwehrtag besteht:

1. Aus den Mitgliedern des Landes-Feuerwehr-Verbandsausschusses;

2. aus den Abgeordneten der Feuerwehrbezirke (§ 16), von denen jeder Feuerwehrbezirk für je 100 ausübende Feuerwehrmänner einen zu entsenden berechtigt ist (jede Anzahl über 80 gilt für voll);
3. aus den Abgeordneten derjenigen Feuerwehren, die in keinen Feuerwehrbezirk eingetheilt sind. Jede dieser Feuerwehren wählt ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl je einen Abgeordneten.

Die Abgeordneten des Landes-Feuerwehrtages sind verpflichtet bei diesem zu erscheinen, sind jedoch an etwaige Weisungen nicht gebunden.

Die Mitglieder des Landes-Feuerwehr-Verbandsausschusses können auch als Abgeordnete gewählt werden, dürfen jedoch nur eine Stimme abgeben. Andere Vollmachtsübertragungen sind nicht gestattet.

## Wirkungskreis des Landes-Feuerwehrtages.

### § 15.

Dem Landes-Feuerwehrtage stehen die folgenden Angelegenheiten zu:

1. Die Prüfung und Genehmigung der Jahresberichte;
2. die Wahl des Verbands-Obmannes (Vorsitzenden) und seiner beiden Stellvertreter; jedoch hat der Landes-Feuerwehr-Verbandsausschuß das Recht bis zum nächsten Landes-Feuerwehrtage eine Ersatzwahl vorzunehmen;
3. Die Feststellung der Höhe der Verbandsbeiträge;
4. Die Bestimmungen über die thunlichste Gleichartigkeit der Dienstkleidung (Uniform), der Ausrüstung der Geräthe, der Einrichtung und des Lebens im Verbands;
5. die Abänderungen der Satzungen;
6. die Entscheidung in allen jenen Fällen, die von den Bezirks-Feuerwehrtagen oder von dem Landes-Feuerwehr-Verbandsausschuße oder Verbands-Vorstande an den Landes-Feuerwehrtag zur Austragung geleitet werden;
7. Die Wahl des Ortes für den nächsten Landes-Feuerwehrtag und
8. die etwaige Auflösung des Verbandes.

## Feuerwehrbezirke.

### § 16.

Die Feuerwehren des Verbandes werden nach der örtlichen Lage ihrer Sitze in Feuerwehrbezirke eingetheilt.

Diese Eintheilung erfolgt durch den Landes-Feuerwehr-Verbandsausschuß; jedoch stehen diesfallsige Berufungen an den Landes-Feuerwehrtag offen.

Zur Bildung eines Feuerwehrbezirkes ist der Bestand von mindestens drei benachbarten Verbands-Feuerwehren erforderlich. Einzelnen Verbands-Feuerwehren, deren Eintheilung in einem Feuerwehrbezirk mit Schwierigkeiten verbunden erscheint, kann der Landes-Feuerwehr-Verbandsausschuß die Wahl zugestehen, welchem Feuerwehrbezirke sie sich bis zur Aufstellung eines eigenen Feuerwehrbezirkes



anschließen wollen. Bis zu ihrer Eintheilung in einen Feuerwehrbezirk greifen für solche die Bestimmungen des § 14, Absatz 3, Maß.

### Bezirks-Feuerwehrtag.

#### § 17.

Die Bezirks-Feuerwehrtage bestehen aus den Vertretern der Feuerwehren der einzelnen Feuerwehrbezirke.

#### § 18.

Jeder Feuerwehrbezirk hält seine Bezirks-Feuerwehrtage in von ihm selbst zu bestimmenden Zwischenräumen und Orten ab. Mindestens sind jedoch alljährlich in jedem Feuerwehrbezirke, und zwar abwechselnd an den Sizen der einzelnen Bezirksfeuerwehren, zwei Bezirks-Feuerwehrtage abzuhalten. Die Anzahl der Vertreter der einzelnen Bezirksfeuerwehren wird je nach dem Umfange der einzelnen Feuerwehrbezirke von den Bezirks-Feuerwehrtagen selbst bestimmt.

#### § 19.

Die Einberufung und Leitung des Bezirks-Feuerwehrtages obliegt dem Obmann (§ 22) jedes Feuerwehrbezirkes oder dessen Stellvertreter.

Der Obmann des Feuerwehrbezirkes ernennt im Size des Bezirkes einen Schriftführer, welcher die laufenden Schreib- und Cassageschäfte zu versehen und bei jedem Bezirks-Feuerwehrtage eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und eine Abschrift von dieser an den Landes-Feuerwehr-Verbandsauschuß zu senden hat.

#### § 20.

Zur Bestreitung der etwaigen Auslagen erhalten die Feuerwehrbezirke ein Viertel der von den Feuerwehren des Bezirkes geleisteten Verbandsbeiträge als Beihilfe. Die Einhebung weiterer Beträge von den Bezirks-Feuerwehren zu Zwecken des Feuerwehrbezirkes ist nicht gestattet.

#### § 21.

An jedem Bezirks-Feuerwehrtage ist die Verbandsfeuerwehr des Ortes, wo dieser abgehalten wird, zu einer Schul- und Gesamtübung verpflichtet. Die Veranstaltung von Festlichkeiten aus Anlaß von Bezirks-Feuerwehrtagen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### Wirkungskreis des Bezirks-Feuerwehrtages.

#### § 22.

Dem Bezirks-Feuerwehrtage obliegt:

1. Die alljährliche Wahl eines Obmanns und eines Obmann-Stellvertreters für den Feuerwehrbezirk sowie die Wahl der Abgeordneten zum Landes-Feuerwehrtag;
2. die Bestimmung des Ortes und der Zeit für die nächsten Bezirks-Feuerwehrtage;
3. die Abhaltung von Vorträgen und Besprechungen über die Fortschritte auf dem Gebiete des Feuer-

löschwesens sowie die Behandlung sonstiger Feuerwehr-Angelegenheiten;

4. die Förderung sowohl der Gründung neuer als der vorschrittmäßigen Ausbildung der bestehenden Feuerwehren im Feuerwehrbezirke durch die Veranstaltung von Uebungen;
5. die Vereinbarung in Bezug auf die gegenseitige Hilfeleistung der Bezirks-Feuerwehren bei Bränden;
6. die Durchführung aller Beschlüsse und Vorschriften des Landes-Feuerwehrtages, des Landes-Feuerwehr-Verbandsauschusses und des Verbandsvorstandes;
7. die Prüfung des Cassaberichtes des Feuerwehrbezirkes.

### Landes-Feuerwehr-Verbandsauschuß.

#### § 23.

Der Landes-Feuerwehr-Verbandsauschuß besteht aus dem Verbands-Vorstande, dann aus den Obmännern sämtlicher Feuerwehrbezirke. In Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes eines Feuerwehrbezirkes hat dessen Stellvertreter im Landes-Feuerwehr-Verbandsauschusse Sitz und Stimme. Der Verbands-Obmann und dessen Stellvertreter sind auch Vorsitzender und Vorsitzender-Stellvertreter des Landes-Feuerwehr-Verbandsauschusses.

Der Verbands-Vorstand besteht aus dem Verbands-Obmann (Vorsitzenden), dessen beiden Stellvertreter (§ 15), ferner aus den vom Landes-Feuerwehr-Verbandsauschusse aus den Feuerwehren an dem Size des Verbandes gewählten Zahlmeister, Schriftführer und weiteren 3 Mitgliedern ohne Wartschaft und es haben diese Amtswalter Sitz und Stimme im Landes-Feuerwehr-Verbandsauschusse und an den Landes-Feuerwehrtagen.

### Wirkungskreis des Landes-Feuerwehr-Verbandsauschusses.

#### § 24.

Der Landes-Feuerwehr-Verbandsauschuß ist die vollziehende und überwachende Stelle des Verbandes. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Landes-Feuerwehrtage oder den Bezirksfeuerwehrtagen zugewiesen sind, insbesondere stehen ihm zu:

1. Die Vertretung des Verbandes nach außen;
2. die Verwaltung des Verbands-Vermögens;
3. die alljährliche Rechnungsprüfung;
4. eine etwaige Ergänzungswahl des Verbands-Obmannes oder seiner Stellvertreter oder anderer Vorstandsmitglieder (§ 23) bis zu dem nächsten Landes-Feuerwehrtage;
5. die Wahl des Zahlmeisters, des Schriftführers und der übrigen Vorstandsmitglieder (§ 23);
6. die Aufnahme von Feuerwehren in den Verband und der Ausschluß von Verbandsfeuerwehren;
7. die Ueberwachung der Einhaltung der Satzungen, sowie der Beschlüsse und Vorschriften des Landes-Feuerwehrtages;



8. die Aufstellung einer Statistik des Verbandes;
9. die Aufstellung seiner eigenen Geschäftsordnung, sowie jener des Vorstandes;
10. die Einberufung der Landes-Feuerwehrtage.

#### Schiedsgericht.

##### § 25.

Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnisse werden mit Ausschluß des Rechtsweges durch ein aus fünf Mitgliedern von Verbands-Feuerwehren bestehendes Schiedsgericht entschieden; jeder streitende Theil wählt zwei Schiedsrichter, die dann zusammen einen Obmann wählen. Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes gibt es nur eine Berufung an den Landes-Feuerwehrtag.

#### Auflösung.

##### § 26.

Bei der Auflösung des steiermärkischen Landes-Feuerwehr-Verbandes wird das Verbandsvermögen nach dem Verhältnisse der gesammten an denselben geleisteten Beiträge unter die zur Zeit der Auflösung noch diesem Verbande angehörenden Feuerwehren vertheilt.

#### Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich der Geschäfts- Ordnung.

##### § 27.

Die Beschlußfähigkeit der Feuerwehrtage ist an keine Anzahl der Anwesenden gebunden.

##### § 28.

Die Abstimmung geschieht in der Regel bei Wahlen mittelst Stimmzettel, sonst durch Aufheben der Hände. Es steht jedoch in den Belieben jeder Versammlung von Fall zu Fall eine andere Form der Abstimmung zu beschließen.

##### § 29.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist, wenn sie Satzungsänderungen betreffen eine Mehrheit von zwei Dritteln, wenn sie die Auflösung des Verbandes bezwecken eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich. Alle übrigen Beschlüsse werden mit unbedingter Mehrheit gefaßt.

##### § 30.

Anträge für den Landes-Feuerwehrtag müssen, um auf die Tagesordnung zu gelangen, bis 1. August des betreffenden Jahres dem Landes-Feuerwehr-Verbandsausschuß bekannt gegeben werden.

##### § 31.

Mit der Einführung dieser Satzungen wird der Landes-Feuerwehr-Verbandsausschuß betraut.

Genehmigt mit Statthaltereier-Erlaß vom 26. Februar 1902, Zl. 6284.



# Geschäfts-Ordnung

für die

## Feuerwehr-Bezirke des steiermärkischen Landes - Feuerwehr-Verbandes.

Beschlossen in der Sitzung des Central-Ausschusses vom 12. November 1887. — Abgeändert in der Sitzung des Verbands-Ausschusses am 21. November 1898.



### A.

#### Bestimmungen bezüglich der Bezirks-Feuerwehrtage.

##### § 1.

Die Bezirks-Feuerwehrtage sind als Versammlungen der Feuerwehren der einzelnen Feuerwehrbezirke des steiermärkischen Landes-Feuerwehr-Verbandes an die betreffenden Bestimmungen der Satzungen desselben gebunden.

##### § 2.

Der Bezirks-Feuerwehrtag wird nach § 19 der Verbands-Satzungen vom Obmanne beziehungsweise Obmann-Stellvertreter jedes Feuerwehr-Bezirktes für den von einem vorigen Bezirks-Feuerwehrtage festgesetzten Ort einberufen.

Der Tag, die Stunde und die Tagesordnung des Bezirks-Feuerwehrtages sind mindestens acht Tage vor der Ausschreibung desselben dem Vorstande des Landes-Feuerwehr-Verbandes schriftlich bekannt zu geben.

##### § 3.

Die rechtzeitige Einladung der Bezirksfeuerwehren zum Bezirks-Feuerwehrtage hat durch den Obmann, beziehungsweise Obmann-Stellvertreter des Feuerwehr-Bezirktes zu erfolgen. Jedoch kann dieselbe auch von der Kanzlei des Verbands-Vorstandes in Vollzug gebracht werden.

Die Abhaltung des Bezirks-Feuerwehrtages ist auch der politischen Behörde, d. h. der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft rechtzeitig anzuzeigen.

##### § 4.

Die Bildung und Leitung der Bezirks-Feuerwehrtage steht dem jeweiligen Obmanne beziehungsweise Obmann-Stellvertreter des betreffenden Feuerwehr-Bezirktes zu.

Zum Behufe der Bildung eines jeden Bezirks-Feuerwehrtages haben die Vertreter jeder Verbands-Feuerwehr des betreffenden Feuerwehr-Bezirktes ihre schriftliche Vollmacht dortselbst vorzuweisen.

Der Obmann, der Obmann-Stellvertreter und der Schriftführer des Feuerwehr-Bezirktes haben bei den Bezirks-Feuerwehrtagen Sitz und Stimme, auch wenn sie hiezu nicht als Vertreter einer Verbands-Feuerwehr entsendet wurden.

##### § 5.

Der Bezirks-Feuerwehrtag ist bei jeder Anzahl der erschienenen Vertreter der zum betreffenden Feuerwehr-Bezirkte gehörigen Feuerwehren beschlußfähig. (Siehe § 27 der Verbands-Satzungen.)

##### § 6.

Der Obmann des Feuerwehr-Bezirktes ernennt im Sitze des Bezirktes einen Schriftführer, welcher die laufenden Schreib- und Cassageschäfte zu versehen und bei jedem Bezirks-Feuerwehrtage eine Verhandlungsschrift aufzunehmen hat.

Die Verhandlungsschrift ist vor Schluß des Bezirks-Feuerwehrtages oder beim nächsten Bezirks-Feuerwehrtage behufs Genehmigung vorzulesen, sodann vom Obmanne beziehungsweise Obmann-Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterfertigen.

Von dieser Verhandlungsschrift ist längstens vierzehn Tage nach dem Bezirks-Feuerwehrtage eine Abschrift an den Verbands-Ausschuß einzusenden. (Siehe § 19 der Verbands-Satzungen.)

##### § 7.

Bei den Verhandlungen an den Bezirks-Feuerwehrtagen hat der allgemeine parlamentarische Brauch zu gelten. Im Besonderen wird jedoch angeführt, daß zur Gültigkeit bei Abstimmungen und Wahlen die unbedingte Mehrheit nothwendig ist.

Wird bei einer vorzunehmenden Wahl beim ersten Wahlgang keine unbedingte Mehrheit erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den mit den meisten Stimmen bedachten statt.

Die Abstimmung geschieht in der Regel bei Wahlen durch Stimmzettel, sonst durch Aufheben der Hände. Es steht jedoch im Belieben jeder Versammlung, von Fall zu Fall eine andere Form der Abstimmung zu beschließen. (§ 28 der Verbands-Satzungen.)

##### § 8.

An jedem ersten Bezirks-Feuerwehrtage im Jahre haben in allen Feuerwehrbezirken die Wahlen des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters auf die Dauer von einem Jahre, sowie die Wahl der Abgeordneten (beziehungsweise Ersatz-



männer) für den Landes-Feuerwehrtag zu erfolgen und haben diese Wahlen bis längstens Ende Juni vollzogen zu sein.

Etwa nothwendig werdende Ergänzungswahlen der oben genannten Amtswalter können an anderen Bezirks-Feuerwehrtagen im Jahre stattfinden, jedoch tritt für die sohin Gewählten nur eine Amtsdauer bis zum ersten Bezirks-Feuerwehrtage des nächsten Jahres in Geltung.

#### § 9.

Der Wirkungskreis der Bezirks-Feuerwehrtage ist im § 22 der Verbands-Satzungen in sieben Punkten ganz bestimmt gegeben worden. Sollten auf einem Bezirks-Feuerwehrtage hievon abweichende Anträge gestellt werden, so können selbe am Bezirks-Feuerwehrtage zwar in Verhandlung genommen, jedoch hierüber keine bindenden Beschlüsse gefaßt werden, letztere sind vielmehr dem Verbands-Ausschusse, beziehungsweise dem Landes-Feuerwehrtage der sachungsmäßigen Behandlung wegen mitzutheilen.

#### § 10.

Anträge der Bezirks-Feuerwehrtage an den Landes-Feuerwehrtag müssen bis 1. August des betreffenden Jahres schriftlich an den Verbands-Vorstand bekannt gegeben sein, um auf die Tages-Ordnung desselben gesetzt werden zu können.

#### § 11.

Die mit der Abhaltung des Bezirks-Feuerwehrtages etwa verbundenen Auslagen bestreitet die betreffende Orts-Feuerwehr, und ist nach § 20 der Verbands-Satzungen die Erhebung von Beiträgen von den Bezirks-Feuerwehren zu Zwecken des Feuerwehr-Bezirktes überhaupt nicht gestattet.

#### § 12.

Der Verbands-Ausschuß wird ermächtigt, erforderlichen Falles Ergänzungen dieser Geschäftsordnung zu erlassen.

### B.

**Bestimmungen bezüglich der mit den Bezirks-Feuerwehrtagen sachungsgemäß verbundenen Feuerwehr-Uebungen.**

#### § 13.

Nach § 21 der Verbands-Satzungen ist bei jedem Bezirks-Feuerwehrtage die Verbands-Feuerwehr des Ortes, wo derselbe abgehalten wird, zu einer Schul- und Gesamt-Uebung verpflichtet.

#### § 14.

Mit der Ausschreibung der Bezirks-Feuerwehrtage ist namentlich auch Ort und Stunde der Uebungen bekannt zu geben, da die Anwohnung derselben nicht bloß den Vertretern der Bezirks-Feuerwehren zur Pflicht gemacht wird, sondern auch für die übrigen Feuerwehrleute des Bezirktes von selbstverständlichem Interesse ist.

#### § 15.

Die Uebung hat zu bestehen:

1. In der Durchführung von Schulübungen nach den für den Landes-Feuerwehr-Verband vorgeschriebenen Uebungs-Vorschriften, soweit selbe auf die vorhandenen Geräte nur irgendwie Anwendung finden können, und

2. aus einem tactischen Angriffe (Gesamt-Uebung), mit möglichster Anpassung an die thatsächlichen und voraussichtlich in einem Ernstfalle eintretenden örtlichen Verhältnisse, sowie mit Angabe der zur Uebungszeit angenommenen Windrichtung.

#### § 16.

Sind im Orte, wo ein Bezirks-Feuerwehrtag abgehalten wird, mehrere Verbands-Feuerwehren, so können, die Schulübungen von den einzelnen Feuerwehren abwechselnd abgehalten werden. Bei der Gesamt-Uebung haben aber in der Regel die Feuerwehren des Ortes vereint mitzuwirken.

#### § 17.

Das nähere Programm der tactischen Uebung ist von dem bei derselben erscheinenden Obmanne, beziehungsweise Obmann-Stellvertreter des Feuerwehr-Bezirktes, von dem im Sinne des § 34 der Feuerlösch-Ordnung zum Oberbefehl berufenen Hauptmanne der Orts-Feuerwehr vor Ausführung derselben, und zwar an Ort und Stelle bekannt zu geben, und haben sich daher außer dem genannten Oberbefehlshaber auch noch alle übrigen Abtheilungsführer der Orts-Feuerwehr, sowie die befehlenden Führer der allenfalls zur Uebung mitberufenen anderen Feuerwehren, beim Obmanne des Bezirktes vor Beginn der Uebung zu melden.

#### § 18.

Dem Obmanne, beziehungsweise Obmann-Stellvertreter des Feuerwehr-Bezirktes steht es frei, bei Abhaltung der tactischen Uebung besondere Anordnungen zu treffen.

Erscheint bei einem Bezirks-Feuerwehrtage, d. h. bei einer Uebung daselbst, der Obmann des Landes-Feuerwehr-Verbandes oder dessen Stellvertreter, so steht demselben dieses Recht in erster Linie zu.

#### § 19.

Nach Vollendung der Uebung hat der Obmann des Feuerwehr-Bezirktes eine Besprechung derselben abzuhalten und sind hiezu die Gemeinde-Vorsteher und sonstige Interessenten, die Abtheilungsführer und Vertreter der Bezirks-Feuerwehren zu laden.

Diese Versammlung soll, wo thunlich, nicht im Gasthause stattfinden, und hat die Orts-Feuerwehr einen hiezu geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.

#### § 20.

Ueber die Uebung selbst, sowie über die hierüber gepflogene Besprechung, ist vom Obmanne, beziehungsweise Obmann-Stellvertreter des Feuerwehr-Bezirktes ein kurzer sachlicher Bericht an den Verbands-Ausschuß einzusenden.

### C.

#### Schluß-Bestimmung.

#### § 21.

Die Veranstaltung von Festlichkeiten aus Anlaß von Bezirks-Feuerwehrtagen ist laut § 21 der Verbands-Satzungen grundsätzlich ausgeschlossen.

Hiedurch sind jedoch kurze gesellige Zusammenkünfte, insbesondere nach vollendeter Uebung, zur Hebung des kameradschaftlichen Verkehrs der Feuerwehrleute, nicht ausgeschlossen.